

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

- zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

- Gültig ab 01.03.2023

§ 1 Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen bestehen aus den hier aufgeführten §1 bis einschließlich §5, sowie nachrangig den beigefügten Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ -GL) des ZVEI vom Januar 2018 sowie der **Softwareklausel** zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen des ZVEI vom April 2012. Hinsichtlich der vorgenannten AGB des ZVEI gilt, dass der „Kunde“ als „Besteller“ bezeichnet wird und die „MOTEG GmbH“ („Moteg“) als „Lieferer“. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.
2. Für Software, die **entgeltlich erworben** wird, aber **nicht als Teil oder im Zusammenhang mit einer Lieferung der zugehörigen Hardware** überlassen wird, gelten nicht direkt die vorbezeichneten „Grünen Lieferbedingungen“ und die vorbezeichnete Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen des ZVEI, sondern die übrigen Regelungen der hier aufgeführten Paragraphen 1 (Geltungsbereich, Form) bis einschließlich 5 (Referenzen).
3. Im Einzelfall getroffene, **individuelle Vereinbarungen** mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend
4. **Rechtserhebliche Erklärungen** und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§2 Außenwirtschaftsrecht

1. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Moteg stehen unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass bzgl. der Vereinbarung selbst und der durch diese Vereinbarung begründeten Verpflichtungen bzw. der Erfüllung dieser Verpflichtungen gesetzliche Verbote nicht bestehen und gesetzlich erforderliche Genehmigungen wie von uns beantragt erteilt werden; andernfalls ist die Vereinbarung nicht rechtsverbindlich geschlossen. Satz 1 gilt insbesondere für Import- und Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos.
2. Wir sind **nicht zur Leistungserbringung verpflichtet, soweit** der Leistungserbringung Hindernisse, Sanktionen oder ähnliche Umstände aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften - insbesondere im Rahmen der Import- oder Exportkontrolle — entgegenstehen. Werden bereits erteilte Genehmigung widerrufen oder kommt es nach Vertragsschluss zu einer Änderung der anwendbaren rechtlichen Regelungen, so dass wir an der Erfüllung des Vertrages gehindert sind, sind wir ebenfalls nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.
3. In vorgenannten Fällen des Nichteintritts einer aufschiebenden Bedingung gemäß Absatz 1 oder der Leistungsverhinderung gemäß Absatz **2 haften wir nicht, sofern** kein Vorsatz bzw. keine Arglist seitens MOTEG vorliegt.
4. **Verzögerungen** aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten bis zum rechtskräftigen Abschluss außer Kraft.
5. **Der Kunde ist verpflichtet**, unverzüglich alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die Moteg für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr bzw. die damit zusammenhängenden Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren benötigen.
6. **Der Kunde sichert Moteg zu**, sämtliche national oder international geltenden anwendbaren Exportbestimmungen vollständig zu beachten und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht durch den Kunden wird dieser Moteg auf erstes Anfordern hin von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, soweit wir diese gegenüber dem Kunden geltend machen.

§ 3 Preis Abweichungen

1. Vereinbarte Preise basieren auf Produktionskosten zum Zeitpunkt der übersendeten Auftragsbestätigung und sind für einen Lieferzeitraum von 4 Monaten verbindlich. Nach Ablauf dieser verbindlichen Zeitspanne ist die MOTEG als Lieferant berechtigt gestiegene Produktionskosten (Material, Arbeit, Energie, ...) an den Kunden weiterzugeben.
2. Unabhängig von den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preisen, behält sich die MOTEG als Lieferant das Recht vor den Endpreis aufgrund von Währungsschwankungen und/oder unvorhersehbaren wirtschaftlichen Umständen anzupassen. Diese Anpassung erfolgt auf Basis des Index für „Erzeugerpreise gewerbliche Produkte: Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren“ (GP09-271) des Statistischen Bundesamtes.

§ 4 Abweichende Regelungen zu Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ – GL)

1. Abweichend zu Artikel II Nr. 1 verstehen sich die **Preise ab Werk inklusive Verpackung** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Abweichend zu Artikel V Nr. 1.a erfolgt der **Gefahrübergang entsprechend** der angebotenen bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferbedingungen gem. **INCO Term**.
3. Abweichend zu Artikel VIII Nr. 2 verjähren **Gewährleistungsansprüche** für durch die MOTEG gelieferten Produkte **24 Monate** nach Übergabe des Fahrzeugs, in welches das MOTEG Produkt eingebaut wurde, an den Endkunden bzw. erstmaliger Fahrzeugzulassung, jedoch spätestens **36 Monate** nach Gefahrübergang der gelieferten Produkte an den Besteller.

§ 5 Abweichende Regelungen zur Softwareklausel zur Überlassung von Standard -Software als Teil von Lieferungen

1. Abweichend zu Nr. 1 (b) der Softwareklausel gilt **Firmware auch als „Software“** im Sinne der Softwareklausel.
2. Abweichend zu Nr. 1 (d) der Softwareklausel, erwirbt der Kunde ein mit der Hardware verknüpftes **Anrecht auf Wartung und Update** der zum Lieferzeitpunkt bestehenden Softwarefunktionen. Hiervon ausgenommen sind auf Kundenwunsch zusätzlich oder zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Lieferung der Hardware durch die MOTEG implementierte Softwarefunktionen.
3. Abweichend zu Nr. 3 (a) der Softwareklausel wird dem Besteller ein **örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht** gewährt. Der jeweilige Umfang der Lizenz richtet sich falls vorhanden nach dem Lizenzschlüssel (License File/Key) und wird in den weiteren Vertragsunterlagen vereinbart. Der Lizenzschlüssel bzw. die entsprechenden Vertragsunterlagen aktivieren den erworbenen Funktionsumfang.
4. Abweichend zu Nr. 3 (e) der Softwareklausel wird der Besteller berechtigt **mehr als eine Sicherungskopie** zu erstellen, sofern dies für Sicherungszwecke objektivzwingend erforderlich ist.
5. Abweichend zu Nr. 3 (g) ist es dem Besteller erlaubt bei Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten eine **Sicherungskopie der Software zurückzubehalten**.
6. Abweichend zu Nr. 6.1 (a) verjähren **Gewährleistungs- und Aufwendungsersatzansprüche** für durch die MOTEG gelieferte Software, welche als Teil einer Hardware geliefert wurde, 24 Monate nach Übergabe des Fahrzeugs, in welches das MOTEG Produkt eingebaut wurde, an den Endkunden bzw. erstmaliger Fahrzeugzulassung, jedoch spätestens 36 Monate nach Gefahrübergang der gelieferten Produkte an den Besteller.

§6 Referenzen

Der Kunde berechtigt Moteg mit **der Geschäftsbeziehung als solche zu werben**, sofern nicht anderweitige Regelungen entgegenstehen. Sofern keine Regelungen entgegenstehen, darf Moteg auch das Logo des Kunden verwenden.